

23. 1. Sind die Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft nach §. 214 R.D. samt und sonders strafrechtlich verantwortlich für ordentliche Buchführung und rechtzeitige Bilanzziehung, oder bedroht diese Vorschrift nur diejenigen Vorstandsmitglieder mit Strafe, welche mit der Buchführung, bezw. Aufstellung der Bilanz betraut worden sind und sich einer unter die Vorschrift des §. 210 Ziff. 2 oder 3 R.D. fallenden Handlung schuldig gemacht haben?

2. Können auch solche Vorstandsmitglieder nach den §§. 209 ff., insbesondere nach §. 214 R.D. bestraft werden, welche die Genossenschaft nach dem Gesellschaftsvertrage nicht nach außen zu vertreten haben?

3. Unter welchen Voraussetzungen findet §. 214 R.D. auf die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes Anwendung? Gesetz betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- u. Genossenschaften vom 4. Juli 1868 §§. 17. 21. 26 (B.G.B. S. 415).

I. Straffenat. Ur. v. 9. März 1885 g. E. u. Gen. Rep. 217/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eisleben.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles wurden bei dem zu E. bestehenden „Vorschuß- und Sparverein, eingetragene Genossenschaft“, dessen Vorsitzender der Angeklagte E. vom 1. Dezember 1870 bis zum März 1882 war und über dessen Vermögen am 12. Dezember 1883 der Konkurs eröffnet wurde, Handelsbücher geführt. Auch hätten die vorhandenen Bücher, wenn sie ordnungsmäßig geführt worden wären, über die Geschäftslage und den Vermögensstand der Genossenschaft Aufschluß geben können. In den Jahren 1879—1883 war aber die Führung dieser Bücher eine derartige, daß aus ihnen allein die Handelsgeschäfte der Genossenschaft und deren Vermögenslage nicht vollständig ersehen werden konnten. Aus den Jahren 1879—1883 liegen zwar gedruckte Bilanzen vor. Es geht aber aus den Büchern hervor, daß eine „richtige“ Bilanz überhaupt nicht gezogen wurde. Die gedachten Bilanzen stellen sich vielmehr als vom Rendanten einseitig aufgestellte, fingierte oder Scheinbilanzen dar, welche jeglicher materiellen Unterlage ermangeln. Auf Grund dieser Thatfachen wurde

festgestellt, daß die Bücher der Genossenschaft in den Jahren 1879—1883 nicht ordnungsmäßig geführt und daß auch in dieser Zeit Bilanzen im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht gezogen worden seien. Bezüglich der Frage, wer für diese Unterlassungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sei, hat die Strafkammer den Satz aufgestellt, die Mitglieder des Vorstandes, welche nach §. 26 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 dafür Sorge zu tragen hätten, daß die erforderlichen Bücher geführt würden und spätestens in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres eine Bilanz des vorhergehenden Jahres aufgestellt werde, seien nach §. 214 R.D. im allgemeinen auch strafrechtlich verantwortlich für die Unterlassung der Buchführung oder nicht ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Nichtziehung der vorgeschriebenen Bilanzen. Sie hat sodann unterschieden zwischen dem Vorsitzenden, Kontrolleur und Rendanten, welche berufen gewesen seien, die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten, und denjenigen Vorstandsmitgliedern, welchen eine solche Befugnis nicht zugestanden habe, und welche deshalb gegenüber Dritten, also auch gegenüber dem Staate nicht als Vorstandsmitglieder zu gelten gehabt hätten. Auf Grund dieser Unterscheidung wurde bezüglich derjenigen Angeklagten, welche nur die Funktion von Kuratoren oder von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bekleideten, auf Freisprechung erkannt. Dagegen wurde „bezüglich der Vertreter der Genossenschaft nach außen, des Vorsitzenden E., des Vorsitzenden S. und des Kontrolleur R.“ thatsächlich festgestellt, daß dieselben in den Jahren 1879—1883 als Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft

- a) Handelsbücher, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Übersicht über den Vermögensstand gewährten;
- b) gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, ordnungsmäßige Bilanzen in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Die gegen diese Ausführungen gerichtete Beschwerde erscheint als begründet, da die Feststellungen der Strafkammer auf rechtsirrtümlichen Auffassungen beruhen. Nach §. 214 R.D. finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, die Strafvorschriften der §§. 209—211 dieses Gesetzes Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die bedrohten Hand-

lungen begangen haben. Schon aus dieser Fassung ergibt sich, daß nicht regelmäßig sämtliche Mitglieder des Vorstandes nach den angeführten Strafbestimmungen zu bestrafen sind, wenn eine der hier mit Strafe bedrohten Handlungen von einem Mitgliede des Vorstandes vorgenommen worden ist, sondern daß nur diejenigen Vorstandsmitglieder bestraft werden können, welche sich einer solchen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Auch wird dies durch die Begründung zu §. 214 des Entwurfes zur R.D. bestätigt. Dort wurde nämlich (§. 461),

vgl. Hahn, Materialien Bd. 4 S. 406,

ausgeführt, die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft bzw. einer eingetragenen Genossenschaft seien nicht Schuldner oder Gemeinschaftschuldner, sondern nur Vertreter desselben, auf sie könnten deshalb die gegen Schuldner oder Gemeinschaftschuldner gerichteten Strafvorschriften der §§. 209—211 nicht unmittelbar Anwendung finden; thatsächlich könne aber die Handlung eines Vorstandsmitgliedes dieselben Merkmale an sich tragen, welche die von einem Schuldner begangenen Handlungen als betrügerischen oder einfachen Bankerott kennzeichneten oder unter den Thatbestand des §. 211 stellen würden, und man würde, wenn man derartige Handlungen straffrei lasse, sowohl die Gläubiger der Gesellschaft oder Genossenschaft als die Aktionäre und Genossenschafter der Leichtfertigkeit und den Antrieben der Vorstandsmitglieder preisgeben. Es kann hiernach um so weniger angenommen werden, durch §. 214 R.D. würden alle Mitglieder des Vorstandes ohne weiteres strafrechtlich dafür verantwortlich gemacht, daß die Bücher ordentlich geführt und die Bilanzen vorschriftsmäßig gezogen würden, als auch unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches nur darüber Streit bestand, ob ein Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, wenn es sich einer der in den §§. 281 oder 283 St.G.B.'s vorgesehenen strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, nach diesen Bestimmungen bestraft werden könne, und durch §. 214 R.D. offenbar nur diese von der Rechtsprechung verneinte Frage bejaht werden sollte.

Vgl. Urteil des preuß. Obertrib. vom 9. November 1874 bei Goldammer, Arch. Bd. 23 S. 34.

Soweit die im vorliegenden Falle zur Anwendung gebrachten Vorschriften des §. 210 Ziff. 2. 3. R.D. in Frage stehen, wird hiernach, damit ein Vorstandsmitglied bestraft werden kann, vorausgesetzt, daß dasselbe Handelsbücher, deren Führung ihm oblag, so unordentlich

geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögensstandes der Genossenschaft gewähren, bezw. daß von demselben die ihm obliegende Bilanzziehung in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorgenommen wurde.

Die Strafkammer hat auf Grund des §. 26 des Genossenschaftsgesetzes angenommen, daß sämtliche Vorstandsmitglieder für die Unterlassung der Führung der erforderlichen Bücher, sowie für die nicht ordnungsmäßige Führung derselben und die Nichtziehung der vorgeschriebenen Bilanzen strafrechtlich verantwortlich seien. Sie hat aber in dieser Beziehung der angeführten Bestimmung eine ungerechtfertigte Ausdehnung gegeben. Soweit es sich um die Führung der Bücher handelt, wird durch diese Vorschrift, welche im wesentlichen mit der in Art. 239 Abs. 1 H.G.B.'s enthaltenen Bestimmung übereinstimmt, keineswegs die in Art. 28 Abs. 1 H.G.B.'s dem Einzelkaufmanne auferlegte Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern auf die einzelnen Vorstandsmitglieder derart übertragen, daß jedes derselben zur Buchführung verpflichtet ist und für alle hierbei vorkommenden Fehler und Unregelmäßigkeiten verantwortlich gemacht werden kann. Vielmehr wird nur dem Vorstande als solchem die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher geführt werden. Welches Vorstandsmitglied die Bücher zu führen hat, wird durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Ja es kann, wie der Betrieb von anderen Geschäften der Genossenschaft, so die Führung der Bücher nach §. 30 des Genossenschaftsgesetzes auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten zugewiesen werden. Hiernach trifft, wenn es sich um unordentliche Führung der Bücher handelt, ebenso wie wenn deren Vernichtung oder Verheimlichung in Frage steht, die Strafbestimmung des §. 210 Ziff. 2 R.D. nur diejenigen Vorstandsmitglieder, welche die mit Strafe bedrohte Handlung vorgenommen haben. Es erscheinen sonach nur diejenigen Vorstandsmitglieder als strafrechtlich verantwortlich, die nach dem Gesellschaftsvertrage oder den auf Grund desselben erfolgten Beschlüssen des Vorstandes die Bücher zu führen hatten. Ganz ähnlich, wie bezüglich der Buchführung, liegt die Sache hinsichtlich der dem Vorstande der Genossenschaft in Beziehung auf die Bilanz obliegenden Verpflichtungen. Auch in dieser Richtung schreibt §. 26 des Genossenschaftsgesetzes nicht vor, daß die Bilanz von dem Vorstande als solchem aufzustellen ist, sondern legt demselben nur die Verpflichtung auf, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Bilanz

desselben zu veröffentlichen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Vorstand nach §. 66 des Genossenschaftsgesetzes durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Dagegen begründet die Zuwiderhandlung gegen §. 26 Satz 2 nicht die Anwendung des §. 210 Ziff. 3 bezw. §. 214 R.D. Die Aufstellung der Bilanz kann, ebenso wie die Buchführung einem bestimmten Mitgliede des Vorstandes übertragen werden, und es sind in dieser Beziehung die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgebend. Hat das mit der Aufstellung der Bilanz beauftragte Vorstandsmitglied die Bilanz nicht oder nicht rechtzeitig gezogen, so ist dieses Mitglied zu bestrafen. Es können aber nicht alle Vorstandsmitglieder hierfür strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. In dieser Richtung kommt noch weiter in Betracht, daß in §. 210 Ziff. 3 nur die Unterlassung der Bilanzziehung in der vorgeschriebenen Zeit, nicht die Aufstellung einer mangelhaften Bilanz mit Strafe bedroht ist und die letztere an sich nur insoweit als strafbar erscheint, als in derselben eine unordentliche Führung der Handelsbücher zu finden ist, welche unter Ziff. 2 des §. 210 fällt.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 17. November 1880 g. H. Rep. 2526/80.

Die Mängel der als Bilanz bezeichneten Aufstellung können unter Umständen allerdings von solcher Bedeutung sein, daß dieselbe überhaupt nicht als Bilanz anzusehen ist.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 21. Juni 1882 g. O. Rep. 1155/82.

Aber auch in einem solchen Falle können nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht alle Mitglieder des Vorstandes für die Mangelhaftigkeit der Bilanz verantwortlich gemacht werden. Vielmehr treffen die Vorschriften der §§. 210 Ziff. 3. 214 R.D. nur bezüglich desjenigen Vorstandsmitgliedes zu, von dem die Bilanz zu ziehen war. Gegen die Annahme, daß die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft nach §. 210 Ziff. 3 R.D. zu bestrafen sind, wenn sie aus Fahrlässigkeit eine unrichtige Bilanz veröffentlicht haben, spricht auch der Umstand, daß Art. 249 Ziff. 3 H.G.B.'s in der ihm durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 375) gegebenen Fassung die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht, wenn sie in ihren Übersichten über den Vermögenszustand der Gesellschaft wissentlich den Stand der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern, die Vor-

standsmitglieder sonach im Falle der Zahlungseinstellung oder des Konkurses wegen unwissentlich bewirkter unwahrer Darstellung viel strenger bestraft werden könnten, als außerdem wegen wissentlich unwahrer Angaben.

2. Auch die Revision der Staatsanwaltschaft ist teilweise begründet. Soweit es sich um die Freisprechung der Angeklagten St., K. und G. handelt, von denen der erste stellvertretender Kontrolleur, der zweite stellvertretender Vorsitzender, der letzte stellvertretender Rentant war, erscheinen zwar die erhobenen Beschwerden als grundlos. Wer als Mitglied des Vorstandes anzusehen ist, muß nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beurteilt werden. Es können nach demselben auch die Stellvertreter des Vorsitzenden, Rentanten und Kontrolleurs ständige Mitglieder des Vorstandes sein; die Stellung derselben kann aber auch so geregelt werden, daß der Stellvertreter als solcher nicht dem Vorstande angehört, sondern nur vorübergehend die Funktionen eines Vorstandsmitgliedes auszuüben hat, sofern und solange dasjenige ständige Mitglied des Vorstandes, um dessen Stellvertretung es sich handelt, an der Wahrnehmung seiner Funktionen verhindert ist. In letzterem Falle kann von einer Bestrafung des Stellvertreters nach §. 214 R.D. in Verbindung mit den §§. 209—211 nur insoweit die Rede sein, als derselbe thatsächlich an Stelle des von ihm zu vertretenden Mitgliedes des Vorstandes in diesen einberufen worden ist und in dieser Eigenschaft eine der mit Strafe bedrohten Handlungen begangen hat. Dagegen kann §. 214 auf derartige Stellvertreter keine Anwendung finden, wenn dieselben die Funktion von Vorstandsmitgliedern, zu der sie nur eventuell berufen sind, gar nicht ausgeübt haben, oder wenn solche mit Strafe bedrohte Handlungen während der Zeit, in welcher ein Stellvertreter vorübergehend dem Vorstande angehörte, nicht vorgekommen sind. Im vorliegenden Falle ist in dem angefochtenen Urteile festgestellt, nach §. 6 der Statuten bestehe der Vorstand aus

1. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
2. dem Rentanten oder dessen Stellvertreter,
3. dem Kontrolleur oder dessen Stellvertreter,
4. zwei Kuratoren.

Der Vorstand bestand also aus fünf Personen, zu denen die Stellvertreter der drei in erster Linie genannten Vorstandsmitglieder nicht

gehörten, und die Strafkammer hat mit Recht angenommen, diese Stellvertreter könnten als Vorstandsmitglieder nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie als Vertreter der ständigen Vorstandsmitglieder funktioniert hätten. Die Strafkammer hat weiter ausgeführt, es sei nach der Beweisaufnahme nicht konstatiert, daß die dauernde Vertretung eines Vorstandsmitgliedes im gegebenen Falle stattgefunden habe, auch werde eine solche von der Anklage nicht behauptet, und mit Rücksicht darauf angenommen, es sei nicht festgestellt, daß die Stellvertreter eine der Handlungen vorgenommen hätten, welche den Angeklagten zur Last gelegt würden. Soweit die Strafkammer darauf Gewicht gelegt hat, daß die Stellvertreter dauernd als Vertreter der wirklichen Vorstandsmitglieder thätig gewesen sein müßten, um strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können, ist zwar deren Ausführung nicht als zutreffend anzusehen, da auch bei einer vorübergehenden Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ein Stellvertreter sich einer unter die §§. 209—211 R.O. fallenden strafbaren Handlung in der Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes schuldig machen kann. Da aber die Strafkammer offenbar auf Grund thatsächlicher Erwägungen angenommen hat, es sei keinem der Stellvertreter eine solche Handlung nachgewiesen, ist die Freisprechung derselben immerhin als gerechtfertigt anzusehen.

3. Dagegen ist die Revision der Staatsanwaltschaft begründet, soweit es sich um die Freisprechung der Angeklagten Sp., B. und Sch. handelt. Diese waren nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles während längerer Zeit Kuratoren und gehörten als solche nach dem oben angeführten §. 6 des Gesellschaftsvertrages dem Vorstande als ständige Mitglieder an. Die Strafkammer hat aber angenommen, daß die Kuratoren nur im Verhältnisse zu den Genossenschaftlern als Vorstandsmitglieder anzusehen seien, da sich die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes nach außen, also auch dem Staate gegenüber in strafrechtlicher Beziehung, lediglich nach dem Genossenschaftsgesetze richte und nach diesem Gesetze nur diejenigen Personen Dritten, also auch dem Staate gegenüber, als Vorstandsmitglieder gelten könnten, welche den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten könnten und zu vertreten verpflichtet seien. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer von einer rechtsirrtümlichen Auffassung beherrscht war. Nach §. 17 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 muß

jede Genossenschaft einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben und wird durch diesen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes muß nach §. 3 dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrage geregelt werden. Nach §. 21 können durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung Beschränkungen des Vorstandes festgesetzt werden und ist dieser der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, derartige Beschränkungen einzuhalten. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes in der Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Nach diesen Bestimmungen ist die Frage, welche Personen als Mitglieder des Vorstandes anzusehen sind, lediglich nach dem Gesellschaftsvertrage zu beurteilen, und gehören alle diejenigen Personen dem Vorstande an, welche auf Grund dieses Statutes als Mitglieder desselben gewählt worden sind. Eine Unterscheidung zwischen Vorstandsmitgliedern, welche nur den Genossenschaf tern gegenüber als solche gelten, und solchen, welche nach außen den Vorstand bilden und Dritten wie dem Staate gegenüber allein verantwortlich sind, kennt das Gesetz nicht. Vielmehr haben alle Mitglieder des Vorstandes die Befugnis, die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und die Verpflichtung, den Verbindlichkeiten nachzukommen, welche das Gesetz, insbesondere auch §. 26 desselben, dem Vorstande als solchem auferlegt. Wird durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Generalversammlung einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis, den Verein nach außen zu vertreten, ganz oder teilweise entzogen, so hören sie deshalb nicht auf, Mitglieder des Vorstandes zu sein. Wenn die Strafkammer nicht zu dem Ergebnisse gelangte, nach den Statuten seien die Kuratoren überhaupt nicht als Vorstandsmitglieder anzusehen, dürfte sie sonach nicht die Anwendung des §. 26 des Genossenschaftsgesetzes und des §. 214 R.D. bezüglich derselben für ausgeschlossen erklären.